OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703154/2/ER

Datum:
Linz, 9. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Dezember 2025, GZ: LINZ/925010005426/25, wegen Übertretung des Integrationsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im ersten Satz des Tatvorwurfs im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge: *„gemäß § 9 Abs 2 Integrationsgesetz (IntG),"* entfällt, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 48 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Dezember 2025, GZ: LINZ/925010005426/25, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage, 17 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs 1 Integrationsgesetz wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 18.06.2016 – 19.05.2025
Ort: B-Weg
Der*die Beschuldigte hat sich als türkischer Staatsangehöriger ab erstmaliger Erteilung seines*ihres Aufenthaltstitels am 17.06.2014 gemäß § 9 Abs 2 Integrationsgesetz (IntG), zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen 2 Jahren, somit bis zum 17.06.2016, verpflichtet.
Der*die Beschuldigte ist der gesetzlichen Erfüllungspflicht eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der Zeit vom 18.06.2016 bis 19.05.2025 nicht nachgekommen, auch wurde ihm‘*ihr keine Verlängerung der o.a. Frist gemäß § 9 Abs 1 Integrationsgesetz (IntG) gewährt.
Der*die Beschuldigte hat aus Gründen, die ausschließlich ihm*ihr zuzurechnen sind, die Erfüllung der Integrationsvereinbarung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit unterlassen und eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs 1 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 42/2020, begangen.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass es der Bf aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen seien, in der vorgeworfenen Zeit unterlassen habe, den Nachweis für die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung zu erbringen, obwohl er diesen Nachweis jedenfalls bis 19. Mai 2025 erbringen hätte müssen und ihm keine Verlängerung zur Erbringung gewährt worden sei. Der Bf habe den Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf strafmildernd zu werten sei und er sich überdies bemüht habe, sich rechtskonform zu verhalten, da er mehrere Kurse besucht habe. Die belangte Behörde schätzte das Einkommen des Bf auf 2.450 Euro und wertete Sorgepflichten für zwei Kinder.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Behebung, in eventu eine Reduktion der Strafe beantragte. Begründend führte der Bf aus, er habe am 14. November 2025 die „A2-Prüfung“ erfolgreich bestanden.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da aufgrund des Verwaltungsakts der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht, keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte davon gemäß § 44 Abs 2 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Bf wurde am 17. Juni 2014 erstmalig ein Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus gemäß § 46 Abs 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erteilt.

Der Bf verfügt über eine Teilnahmebestätigung an einem Kurs „Deutsch als Fremdspreche A2/1" der Volkshochschule Linz zu 75 Unterrichtseinheiten aus dem Jahr 2015 und eine weitere Teilnahmebestätigung an einem Kurs des bfi „Deutsch A2 Teil 2 Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache – Integrationskurs" aus dem Jahr 2021, ebenfalls zu 75 Unterrichtseinheiten. Seiner Beschwerde legte der Bf ein „Zeugnis zur Integrationsprüfung Sprachniveau A2 – Sprachkompetenz und Werte- und Orientierungswissen" des ÖIF vom 14. November 2025 bei.

Der Bf hatte jedenfalls bis 19. Mai 2025 keine Prüfung über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung bestanden. Eine Verlängerung der Erfüllungsfrist wurde nicht gewährt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG(alt), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 68/2013, lauteten wie folgt:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel
§ 8.
(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[…]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[…]

Modul 1 der Integrationsvereinbarung
§ 14a.
(1) Drittstaatsangehörige sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 15.
[…]
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses vorlegt,
2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 vorlegt,
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder
4. einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzt.

Strafbestimmungen
§ 77.
(1) Wer
[…]
3. zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde eine Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 gewährt;
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V, BGBl. II Nr. 205/2011, lauteten wie folgt:

„Deutsch-Integrationskurs (Modul 1)
§ 7.
(1) Ziel des Deutsch-Integrationskurses (Modul 1 der Integrationsvereinbarung) ist die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wie im Rahmencurriculum für Deutsch-Integrationskurse (Anlage A) beschrieben.
(2) Den Abschluss des Deutsch-Integrationskurses bildet eine Abschlussprüfung, zumindest auf dem A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, durch den ÖIF."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Integrationsvereinbarungs-Verordnung 2017 – IV-V 2017, BGBl. II Nr. 242/2017 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 286/2019, lauteten wie folgt:

„Prüfungsinhalt und Standards für die Durchführung der Integrationsprüfung
§ 7.
(1)
Die Integrationsprüfungen zur Erfüllung des Moduls 1 (‚A2 Integrationsprüfung') und Moduls 2 (‚B1 Integrationsprüfung') umfassen Fragen zur Sprachkompetenz sowie Fragen zu Werte- und Orientierungswissen. Die Sprachkompetenz umfasst die Fertigkeiten Hören, Schreiben, Sprechen und Lesen. Wertefragen werden im Multiple- oder Single-Choice Testverfahren auf entsprechendem Sprachniveau durchgeführt und testen Werteinhalte nach Maßgabe der Rahmencurricula (Anlage A und B). Alle Prüfungsinhalte sind im Rahmen eines Prüfungsantritts zu absolvieren. Das Ausstellen von Teilbestätigungen ist nicht zulässig.
[…]

Schlussbestimmungen
§ 11.
[…]
(4) Für Drittstaatsangehörige, die vor dem 1. Oktober 2017 zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 verpflichtet wurden und dieses noch nicht erfüllt haben, gilt der Besuch eines Deutsch-Integrationskurses und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss gemäß § 14a Abs. 4 Z 1 NAG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 auch als erbracht, wenn ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 IntG vorliegt.
[…]"

III.2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2022, lauten wie folgt:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel
§ 8.
(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[…]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[…]"

III.2.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Integrationsgesetzes – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022, lauten wie folgt:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung
§ 9.
(1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.
[…]
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019)
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
4. einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder
5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.
[…]

Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1
§ 11.
(1) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.
(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit ‚Bestanden' oder ‚Nicht bestanden'

zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.
(3) Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung, die Qualifikationen der Prüfer sowie die Prüfungsordnung zur Erfüllung des Moduls 1 werden durch Verordnung der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, festgelegt.

Strafbestimmungen
§ 23.
(1) Wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 oder Abs. 2a gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen."

III.2.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV, BGBl. II Nr. 286/2019 idF BGBl. II Nr. 378/2020, lauten wie folgt:

„Integrationskurse (Modul 1 der Integrationsvereinbarung)
§ 10.
(1) Ein Deutschkurs kann als Integrationskurs gemäß § 13 IntG angeboten werden. Ziel des Integrationskurses ist die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung, sohin das Erreichen des A2-Niveaus des GER sowie die Vermittlung der Kenntnisse über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung, wie im Rahmencurriculum für Deutschkurse mit Werte- und Orientierungswissen auf A2-Niveau (Anlage B) beschrieben. Den Abschluss des Integrationskurses bildet eine Integrationsprüfung des ÖIF zumindest auf dem A2-Niveau des GER, die Werte- und Orientierungswissen umfasst.
(2) Ein Integrationskurs umfasst 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
(3) Haben Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen Vorkenntnisse oder Vorqualifikationen in der deutschen Sprache, können auch Integrationskurse mit einer geringeren Stundenanzahl angeboten werden, um das Kursziel gemäß Abs. 1 zu erreichen.

Prüfungsinhalt und Standards für die Durchführung der Integrationsprüfungen
§ 14.
(1) Die Integrationsprüfungen umfassen Fragen zur Sprachkompetenz sowie Fragen zu Werte- und Orientierungswissen. Die Sprachkompetenz umfasst die Fertigkeiten Hören, Schreiben, Sprechen und Lesen. Wertefragen werden im Multiple- oder Single-Choice Testverfahren auf entsprechendem Sprachniveau durchgeführt und testen Werteinhalte nach Maßgabe der Rahmencurricula (Anlagen B und C). Alle Prüfungsinhalte sind im Rahmen eines Prüfungsantritts zu absolvieren. Das Ausstellen von Teilbestätigungen ist nicht zulässig.
[…]

§23.
[…]
(7) Bis zum 31. Dezember 2019 können Prüfungen des ÖIF (§§ 11 und 12 IntG) nach den in § 7 sowie der Anlage C der IV-V 2017 in der Fassung BGBl. II Nr. 242/2017 festgelegten Standards durchgeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt haben die Prüfungen des ÖIF im Sinne der §§ 14 und 15 den Standards des dritten Abschnitts zu entsprechen.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 24.04.2014 2014/02/0014 uHa VwGH 7.3.2000, 96/05/0107; VwGH 2.5.2005, 2001/10/0183) ist bei Dauerdelikten, wenn hinsichtlich der Strafsanktionsnorm während des Tatzeitraumes eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist, in Bezug auf die anzuwendende Strafsanktionsnorm das Tatende entscheidend; liegt dieses nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, so ist die Tat - selbst im Falle einer strengeren Regelung - nach dem neuen Recht zu beurteilen, weil das strafbare Verhalten in der Zeit der strengeren Strafdrohung fortgesetzt wurde.

Beim ggst vorgeworfenen Delikt handelt es sich um ein Dauerdelikt (VwGH 19.8.2024, Ra 2023/01/0120). § 23 IntG beinhaltet eine strengere Regelung hinsichtlich der Strafhöhe als § 77 NAG(alt), iSd der zitierten Rechtsprechung ist aufgrund des entscheidenden Tatendes dennoch die neue Rechtslage anzuwenden. Da der Bf jedoch am 17. Juni 2014 (noch) nicht zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung nach dem IntG sondern nach dem damals geltenden § 14a NAG(alt) verpflichtet war, hatte die entsprechende Wortfolge aus dem Tatvorwurf zu entfallen. Dies ändert aber nichts daran, dass der Bf bereits damals zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung nach den damals geltenden Normen verpflichtet war, was dem Tatvorwurf auch ohne die entfallene Wortfolge zu entnehmen ist.

IV.1.1. Dem Bf wurde am 17. Juni 2014 erstmals ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG erteilt. Dieser Aufenthaltstitel war bereits zum Erteilungszeitpunkt in § 8 Abs 1 Z 2 NAG geregelt. Bereits zum Erteilungszeitpunkt war der Bf daher gemäß § 14a Abs 1 NAG(alt) zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Gemäß § 14a Abs 2 NAG(alt) hatte er dieser Erfüllungspflicht binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels nachzukommen. Gemäß § 77 Abs 1 Z 3 NAG(alt) war die nicht rechtzeitige Erfüllung strafbewehrt.

Gemäß § 7 der damals geltenden IV-V bestand das Modul 1 in der Absolvierung des Deutsch-Integrationskurses und wurde durch eine Abschlussprüfung durch den ÖIF zumindest auf dem A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens für Sprachen abgeschlossen. Der Bf hat bis zum Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums keine derartige Prüfung abgelegt.

Obwohl der Bf bis 17. Juni 2016 verpflichtet gewesen wäre, das Modul 1 der Integrationsvereinbarung entsprechend den damals geltenden Bestimmungen zu erfüllen, hat er dies unterlassen.

IV.1.2. Mit 1. Oktober 2017 trat das Integrationsgesetz in Kraft, gleichzeitig trat die IV-V 2017 in Kraft. Die Prüfung zum Modul 1 der Integrationsvereinbarung wurde dadurch um Fragen zu Werte- und Orientierungswissen erweitert. Für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet waren, die Verpflichtung aber noch nicht erfüllt hatten, regelte die IV-V 2017, dass die Integrationsvereinbarung durch erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 IntG erfüllt war.

Die IV-V 2017 trat am 1. Oktober 2019 außer Kraft, die IntG-DV trat am 2. Oktober 2019 in Kraft und regelt in § 23 Abs 7, dass bis zum 31. Dezember 2019 Integrationsprüfungen nach den Standards der IV-V 2017 durchgeführt wurden.

Aufgrund der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte plus" gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG am 17. Juni 2014, war der Bf zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung bis 17. Juni 2016 verpflichtet. Es liegen keine Ausnahmetatbestände vor, auch wurde die Frist nicht verlängert. Der Bf hatte jedoch jedenfalls von 18. Juni 2016 bis 19. Mai 2025 keine Prüfung über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung bestanden.
Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher im vorgeworfenen Tatzeitraum erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

IV.2.2. Seinem Einspruch gegen die im ggst Verfahren ergangene Strafverfügung legte der Bf eine Teilnahmebestätigung an einem Kurs „Deutsch als Fremdsprache A2/1" der Volkshochschule Linz zu 75 Unterrichtseinheiten aus dem Jahr 2015 und eine weitere Teilnahmebestätigung an einem Kurs des bfi „Deutsch A2 Teil 2 Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache – Integrationskurs" aus dem Jahr 2021, ebenfalls zu 75 Unterrichtseinheiten, bei. Seiner Beschwerde legte der Bf ein „Zeugnis zur Integrationsprüfung Sprachniveau A2 – Sprachkompetenz und Werte- und Orientierungswissen" des ÖIF vom 14. November 2025 bei.

Der Bf, dem seine Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung bewusst war, kam dieser Verpflichtung über den gesamten vorgeworfenen Tatzeitraum, der beinahe neun Jahre umfasst, nicht nach. Erst das eingeleitete Strafverfahren veranlasste ihn schließlich, am 14. November 2025 die (nach mehreren Gesetzesänderungen während dieses Zeitraums nunmehr) erforderliche Prüfung zu absolvieren. Es ist somit zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der subjektive Tatbestand ist daher erfüllt.

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.3.2. Die vorgesehene Höchststrafe gemäß § 23 Abs 1 IntG beträgt 500 Euro. Die belangte Behörde reduzierte die in der Strafverfügung verhängte Geldstrafe von 400 Euro im angefochtenen Straferkenntnis auf 240 Euro und wertete die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf, die von ihm absolvierten Kurse und seine Absicht, die Integrationsprüfung vom 20. September 2025 zu absolvieren, als strafmildernd. Das monatliche Nettoeinkommen des Bf wurde auf 2.450 Euro geschätzt und Sorgepflichten für zwei Kinder wurden berücksichtigt.

Auch wenn der Bf mittlerweile die Integrationsprüfung absolviert hat, hat er die diesbezügliche Verpflichtung zumindest über den gesamten vorgeworfenen Tatzeitraum, der beinahe neun Jahr umfasst, ignoriert. Angesichts der langjährigen Delinquenz des Bf war trotz der vorliegenden, von der belangten Behörde bereits strafmildernd gewerteten Umstände und der nunmehr absolvierten Integrationsprüfung insbesondere aus generalpräventiven Gründen die verhängte Strafe nicht weiter zu reduzieren.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis mit der erfolgten Korrektur des Spruchs zu bestätigen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20% der verhängten Strafe – das sind 48 Euro – vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter